

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

53. Jahrgang – 18. Jul 2025 – Nr. 29

Reisekostenordnung der Studierendenschaft
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(RKO)

vom 8. Juli 2025

Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Ostwestfalen Lippe (RKO)

vom 8. Juli 2025

Aufgrund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat das Studierendenparlament der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) folgende Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Antragsstellende
- § 3 Festgelegte Entfernungskilometer
- § 4 Änderungen
- § 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Landesreisekostengesetz des Landes NRW findet mit den in dieser Ordnung genannten Ergänzungen Anwendung.
- (2) Reisekosten kann jede bzw. jeder eingeschriebene Studierende der TH OWL beantragen, sofern sie bzw. von einem Gremium gemäß § 5 der Satzung der Studierendenschaft mit der Durchführung einer Reise schriftlich veranlasst wurde.
- (3) Reisekosten können nur erstattet werden, wenn die dafür vorgesehenen Reisekostenanträge, wie sie das StuPa als Formular-Download zur Verfügung stellt, ordnungsgemäß ausgefüllt werden.
- (4) Ein Standort/Studienort der TH OWL ist Beginn und Ende einer Reise.

§ 2

Antragstellende

- (1) Antragstellende können von Gremien einschließlich des AStA beauftragte Studierende sein.
- (2) Reisekostenanträge, die von Mitgliedern der Gremien der Studierendenschaft für Reisen zwischen den Standorten zur Teilnahme an Sitzungen eingereicht werden, zu denen offiziell von den Vorständen eingeladen worden ist, gelten bei Vorlage der Einladung und der Teilnehmerliste als genehmigt.
- (3) Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn im Rahmen der Möglichkeiten Fahrgemeinschaften gebildet wurden.
- (4) Dem Antrag kann im Geltungsbereich des Semestertickets nur stattgegeben werden, wenn eine sachliche Begründung in schriftlicher Form vorliegt, warum das Semesterticket nicht genutzt wird.

§ 3

Festgelegt Entfernungskilometer

Für Fahrten zwischen den Hochschulstandorten/Studienorten pro Einzelfahrt werden folgende Entfernungskilometer festgelegt:

(a) Lemgo – Detmold	13 Kilometer
(b) Detmold – Höxter	47 Kilometer
(c) Höxter – Lemgo	51 Kilometer
(d) Detmold – Herford	40 Kilometer
(e) Detmold – Minden	55 Kilometer
(f) Lemgo – Minden	44 Kilometer
(g) Lemgo – Herford	22 Kilometer
(h) Höxter – Herford	75 Kilometer
(i) Höxter – Minden	88 Kilometer
(j) Herford – Minden	30 Kilometer

§ 4

Änderungen

Änderungen dieser Reisekostenordnung werden vom StuPa mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der TH OWL. Änderungen sind in dem Verkündungsblatt der TH OWL zu veröffentlichen und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zusätzlich sollen die Änderungen gemäß § 22 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft veröffentlicht werden.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Reisekostenordnung der

Studierendenschaft der TH OWL vom 10. Juli 2019 (Verkündungsblatt 2019/Nr. 30)
außer Kraft.

- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 28. April 2025 und 7. Juli 2025 sowie der Genehmigung des Präsidiums der TH OWL.

Lemgo, den 8. Juli 2025

Der Vorsitzende des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Lukas Schübli

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.